

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 1

Jahrgang 2023

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 16.01.2023

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
1.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.	2
2.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.	14
3.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.	24
4.	Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.	37
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	51
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt	51
5.	Allgemeinverfügung für die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Lingen für den Verkauf an vier Sonntagen	51
6.	Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung der Amprion GmbH	53
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	54
7.	Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 19.01.2023	54
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	55

A. Satzungen und Verordnungen

- 1. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.**

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain" in der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000- Wachendorfer Wacholderhain“ erklärt. Es ist deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Wachendorfer Wacholderhain“.
- (2) Das NSG „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“ in Lingen (Ems) umfasst einen Komplex von Sandtrocken- und Magerrasen auf einer Binnendüne mit vereinzelt Tümpeln und Laubwaldrelikten. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems). Im Ortsteil Wachendorf gelegen, befindet sich das NSG ca. 7 km nordwestlich des Stadtkerns von Lingen (Ems).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten schwarzen Linie.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 20 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und besonderen Schönheit.
Das Schutzgebiet zeichnet sich durch gut erhaltene Komplexe von historischen Binnendünen- und Heidelandschaften aus. Durch eine regelmäßige Beweidung konnten sich die trockenen Heideflächen seit der ursprünglichen Unterschutzstellung im Jahr 1936 gut entwickeln. Dabei wurde ein schützenswertes Mosaik aus sandigen und trockenen Heideflächen mit Besenheide, Wacholder oder Ginster, sowie offenen Dünenflächen mit Silbergras geschaffen.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. Den Erhalt und die Wiederherstellung wertvoller offener Gras- und Heideflächen auf Binnendünen.
 2. Den Erhalt und die Wiederherstellung von Sandmager- und Magerrasen.
 3. Den Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher und strukturreicher, kleinteiliger Waldkomplexe, insbesondere der Eichen- und Buchenwälder.
 4. Den Erhalt und die Wiederherstellung von Eichen- und Buchenaltholz, Totholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen u.a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
 5. Den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensstätten.
 6. Die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderhain“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ems“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Ems“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (*Genista angelica/pilosa*), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoida-*

lis), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Steppengrashüpfer (*Chortippus vagans*) oder Sand-Segge (*Carex arenaria*).

b) 2330 *Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen*

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

c) 4030 *Trockene Heiden*

Erhaltung/Förderung von strukturreichen, teils gehölzfreien, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzten Zwergstrauchheiden mit Dominanz von Besenheide (eingestreut Englischer und/ oder Behaarter Ginster, teilweise auch Dominanz von Krähenbeere, Heidel- oder Preiselbeere) sowie einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen, niedrig- und hochwüchsigen Heidebeständen, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z.B. Besenheide (*Calluna vulgaris*).

d) 5130 *Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen*

Erhaltung/Förderung von dichten oder lockeren Wacholderbeständen auf trockenen bis frischen, basen- und nährstoffarmen Sandböden mit Arten der Zwergstrauchheiden oder Magerrasen im Unterwuchs, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) oder Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

e) 9110 *Hainsimsen-Buchenwälder*

Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensaurer, mäßig trockenen bis frischen Böden mit allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Stechpalme (*Ilex quifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*), Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

f) 9190 *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche*

Erhaltung/Förderung naturnaher, von Stiel- oder Traubeneiche dominierter Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf mäßig trockenen bis trockenen, sandigen oder lehmigen Böden mit einer von Säureanzeigern geprägten Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

2. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen Buchenwäldern und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise

in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachgewachsenes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Das NSG abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Trampelfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten generell nicht als Wege.
2. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen.
3. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen mit einer Länge von max. 1,5 m verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Das Reiten im NSG.
5. Im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. Organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
7. Zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.
8. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.
10. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen oder Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen.
11. Bauliche Anlagen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.
12. Das Bodenrelief und das Bodengefüge zu verändern.

13. Stoffe jeglicher Art, wie z.B. Müll, Bauabfälle oder Dünger, in das Gebiet einzu-
bringen.
14. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraum-
typen 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“
oder 5130 „Formationen von *Juniperus communis* auf Zwergstrauchheiden oder
Kalktrockenrasen“ (gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 b) und d) dieser Verordnung) kartiert
wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeich-
net.):
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwen-
den.
 - b) vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu beweiden. Vom 01.06. bis zum 30.09.
dürfen die Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetieren/ha
und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen
sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
15. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp
gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirt-
schaftungsaufgaben zu nutzen:
 - a) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzel-
stammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
 - b) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die
Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m
zueinander haben.
 - c) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt.
Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - d) In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege zwischen dem
01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
 - e) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - f) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat
vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist
eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bo-
denverwundung.
 - g) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen
Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz
sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der
Naturschutzbehörde angezeigt werden.
 - i) Eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens ei-
nen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt
bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als
100 kg milieugepasstem Material pro Quadratmeter.
 - j) Ein Neu- und Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Natur-
schutzbehörde.
 - k) Eine Entwässerungsmaßnahme auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der
Basiserfassung den Lebensraumtypen 9190 zugeordnet wurden, erfolgt nur
mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
16. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser
Verordnung, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand
„B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 die-
ser Verordnung, ohne die folgenden Bewirtschaftungsaufgaben zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtypflächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

17. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) dieser Verordnung) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. – 31. 08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Naturschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschütz-

ten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

- (2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 - 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 - 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung des Luftraumes durch die Bundeswehr und deren Bündnispartner innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore.

- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 15 - 17 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 1. verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgen-

den durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 1. Beseitigung von Neophytenbeständen,
 2. Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Kleingewässern, Sumpfbiotopen oder auf Flächen der Sandtrocken- und Magerrasen,
 3. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 4. Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 5. Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Wachendorfer Wacholderhain“ (ABl. Der Preußischen Regierung in Osnabrück Nr. 49 vom 05.12.1936 S. 49-50) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 18.11.2022

gez. Krone
Oberbürgermeister



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Wachendorfer
Wacholderhain**

**Anlage 2
Übersichtskarte
Maßstab 1:50.000**

Legende

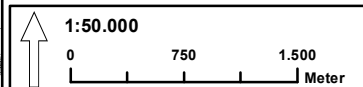
- Stadtgrenze
- Naturschutzgebiet
- ▨** FFH-Gebiet "Ems"

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022



Maßgebliche Karte zur Verordnung über das Naturschutzgebiet

Natura 2000- Wachendorfer Wacholderhain

Anlage 3 Detailkarten Maßstab 1:5.000

Legende

- Stadtgrenze
- ▭ Naturschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet "Ems"
- FFH-Lebensraumtypen:
 - ▧ LRT 2330 und 5130
 - ▣ Wald EHZ B und C

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp
EHZ = Erhaltungszustand

LRT 2330
Dünen mit offenen Grasflächen

LRT 5130
Wacholderbestände auf
Zwergstrauchheide

Wald-LRT
9110
Hainsimsen-Buchenwälder

9190
Alte bodensaure Eichenwälder
auf Sandböden mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand B:
gute Ausprägung

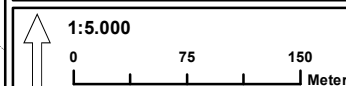
Erhaltungszustand C:
mittlere bis schlechte
Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022



2. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide"
in der Stadt Lingen (Ems)**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000- Wachendorfer Wacholderheide“ erklärt. Es ist deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Wachendorfer Wacholderheide“.
- (2) Das NSG „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ in Lingen (Ems) umfasst einen Komplex von Sandtrocken- und Magerrasen auf einer Binnendüne mit vereinzelt Tümpeln und Laubwaldrelikten. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems). Im Ortsteil Wachendorf gelegen, befindet sich das NSG ca. 6 km nordwestlich des Stadtkerns von Lingen (Ems).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten schwarzen Linie.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 24 ha.

**§ 2
Schutzzweck**

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs.

3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und besonderen Schönheit.

Das Schutzgebiet zeichnet sich durch gut erhaltene Heidebestände mit großem Anteil von Wacholdern aus. Durch die andauernde Pflege konnte der ursprüngliche Charakter des Schutzgebietes erhalten werden.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. Den Erhalt und die Wiederherstellung wertvoller offener Heideflächen auf Binnendünen.
 2. Den Erhalt und die Wiederherstellung von Wacholderbeständen auf Zwergstrauchheiden.
 3. Den Erhalt und die Wiederherstellung von Eichen- und Buchenaltholz, Totholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen u.a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
 4. Den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensstätten.
 5. Die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Natura 2000-Wachendorfer Wacholderheide“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ems“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet „Ems“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 *Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen*
Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (*Genista angelica/pilosa*), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Zauneidechse (*Lacerta agilis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Steppengrashüpfer (*Chortippus vagans*) oder Sand-Segge (*Carex arenaria*).
 - b) 5130 *Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden oder Kalkrasen*
Erhaltung/Förderung von dichten oder lockeren Wacholderbeständen auf trockenen bis frischen, basen- und nährstoffarmen Sandböden mit Arten der Zwergstrauchheiden oder Magerrasen im Unterwuchs, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Wacholder (*Juniperus communis*), Besenheide (*Calluna vulgaris*) oder Gemeiner Tüpfelfarn (*Polypodium vulgare*).

2. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachgewachsenes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Das NSG abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Trampelfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten generell nicht als Wege.
2. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen.
3. Hunde frei laufen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen mit einer Länge von max. 1,5 m verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Das Reiten im NSG.
5. Im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
6. Organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
7. Zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.
8. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
9. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.

10. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen.
11. Bauliche Anlagen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.
12. Das Bodenrelief und das Bodengefüge zu verändern.
13. Stoffe jeglicher Art, wie z. B. Müll, Bauabfälle oder Dünger, in das Gebiet einzubringen.
14. Auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 5130 „Formationen von *Juniperus communis* auf Zwergstrauchheiden oder Kalktrockenrasen“ (gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 b) dieser Verordnung) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.):
 - a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - b) vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu beweiden. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
15. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 a) dieser Verordnung) ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
 - c) In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. – 31. 08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Naturschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

- (2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf

Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung des Luftraumes durch die Bundeswehr und deren Bündnispartner innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme des Verbotes des § 3 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 1. verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.

2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (6) In den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 1. Beseitigung von Neophytenbeständen,

2. Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Kleingewässern, Sumpfbiotopen oder auf Flächen der Sandtrocken- und Magerrasen,
 3. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 4. Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 5. Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 5 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt der

Stadt Lingen (Ems) in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Wachendorfer Wacholderheide“ (ABl. für den Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 38 vom 20.09.1985 S. 984-986) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 18.11.2022

gez. Krone
Oberbürgermeister



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-Wachendorfer
Wacholderheide**

**Anlage 2
Übersichtskarte
Maßstab 1:50.000**

Legende

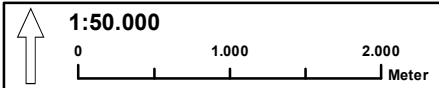
- Stadtgrenze
- Naturschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet "Ems"

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022








**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-Wachendorfer
Wacholderheide**

**Anlage 3
Detailkarten
Maßstab 1:5.000**

Legende

-  **Naturschutzgebiet**
-  **FFH-Gebiet "Ems"**
- FFH-Lebensraumtypen**
-  **LRT 5130**

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp

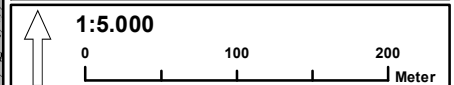
LRT 5130
Wacholderbestände auf
Zwergstrauchheide

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der
Niedersächsischen Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022



3. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland.

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
"Natura 2000- Sandtrockenrasen am Biener Busch"
in der Stadt Lingen (Ems) sowie in Teilbereichen der Gemeinde Geeste im Landkreis
Emsland**

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000- Sandtrockenrasen am Biener Busch“ erklärt. Es ist deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Sandtrockenrasen am Biener Busch“.
- (2) Das NSG „Natura 2000-Sandtrockenrasen am Biener Busch“ in Lingen (Ems) umfasst einen Komplex von Sandtrocken- und Magerrasen auf einer Binnendüne mit vereinzelt Tümpeln und Laubwaldrelikten. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich zum Großteil im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems), wobei sich ein kleiner Teil des Schutzgebietes über die nördliche Stadtgrenze hinaus in die Gemeinde Geeste im Landkreis Emsland erstreckt. Im Ortsteil Holthausen-Biene gelegen, befindet sich das NSG ca. 8 km nordwestlich des Stadtkerns von Lingen (Ems).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten schwarzen Linie.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Ausfertigungen der Verordnung mit den Karten können von jedermann während der Dienststunden bei der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14-16, 49808 Lingen (Ems), sowie beim Landkreis Emsland - Fachbereich Umwelt, Abteilung Naturschutz und Forsten, Ordeniederung 1, 49716 Meppen und in der Gemeinde Geeste unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 26 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und besonderen Schönheit.
Das Schutzgebiet zeichnet sich durch gut erhaltene Komplexe von Sandheiden und offenen Grasflächen auf Binnendünen aus. Vereinzelt eingestreut finden sich im Schutzgebiet Tümpel und Reste von Stiel-Eichenwäldern. Die extensive Beweidung der letzten Jahrzehnte hat den offenen Charakter des Schutzgebietes erhalten.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Erhalt und die Wiederherstellung wertvoller offener Gras- und Heideflächen auf Binnendünen.
 2. den Erhalt und die Wiederherstellung von Sandtrocken- und Magerrasen.
 3. den Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher und strukturreicher, kleinteiliger Waldkomplexe, insbesondere der Eichenwälder.
 4. den Erhalt und die Wiederherstellung von Eichen- und Buchenaltholz, Totholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen u.a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
 5. den Erhalt und die Wiederherstellung von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern u.a. als Lebensraum für den Kammmolch (*Triturus cristatus*).
 6. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensstätten.
 7. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Natura 2000- Sandtrockenrasen am Biener Busch“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ems“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Ems“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 2310 Sandheiden mit Besenheide und Ginster auf Binnendünen
Erhaltung/Förderung von niedrigen bis mittelhohen Zwergstrauchheiden auf trockenen, gehölzarmen und wenig verbuschten Dünen des Binnenlandes mit Dominanz der Besenheide (*Calluna vulgaris*) und vereinzelt eingestreuten Behaarten und/oder Englischen Ginster (*Genista angelica/pilosa*), offenen Sandstellen und örtlichen Bereichen mit Heidelbeere (*Vaccinium myrtillus*) oder Moosen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Zau-

neidechse (*Lacerta agilis*), Rotleibiger Grashüpfer (*Omocestus haemorrhoidalis*), Kleiner Heidegrashüpfer (*Stenobothrus stigmaticus*), Steppengrashüpfer (*Chortippus vagans*) oder Sand-Segge (*Carex arenaria*).

b) 2330 Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen

Erhaltung/Förderung von Dünen des Binnenlandes mit gut entwickelten, nicht oder wenig verbuschten, von offenen Sandstellen durchsetzten Sandtrockenrasen einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B.: Silbergras (*Corynephorus canescens*), Sandsegge (*Carex arenaria*), Frühlings-Spark (*Spergula morisonii*) und Bauernsenf (*Teesdalia nudicaulis*).

c) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen

Erhaltung/Förderung naturnaher, von Stiel- oder Traubeneiche dominierter Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf mäßig trockenen bis trockenen, sandigen oder lehmigen Böden mit einer von Säureanzeigern geprägten Krautschicht, allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

2. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im FFH-Gebiet u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflege und Entflechtung von Nutzungskonflikten.

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im FFH-Gebiet u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit hoher Gewässergüte und natürlicher Dynamik, Fließgewässer begleitenden Auewäldern, strukturreichen Randstreifen, Ufergehölzen und störungsfreie Auen mit reichem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen und Förderung der barrierefreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern.

c) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen Eichenwäldern und traubeneichenreichen Kiefernforsten mit lichten Waldbeständen, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachgewachsenes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Das NSG abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Trampelfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten generell nicht als Wege.
2. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen.
3. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen mit einer Länge von max. 1,5 m verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Das Reiten im NSG.
5. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z.B. Kanus oder Modellboote) zu befahren.
6. Im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
7. Organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
8. Zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.
9. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.
11. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen oder Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen.
12. Bauliche Anlagen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.
13. Das Bodenrelief und das Bodengefüge zu verändern.
14. Stoffe jeglicher Art, wie z.B. Müll, Bauabfälle oder Dünger, in das Gebiet einzubringen.
15. auf Grünlandflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmende Lebensraumtypen 2330 „Offene Grasflächen mit Silbergras und Straußgras auf Binnendünen“

(gem. § 2 Abs. 4 Nr. 1 b)) dieser Verordnung) kartiert wurden (Flächen sind in den maßgeblichen Karten zur Verordnung gekennzeichnet.):

- a) organisch oder mineralisch zu düngen sowie Pflanzenschutzmittel anzuwenden.
 - b) vor dem 01.06. eines jeden Jahres zu beweiden. Vom 01.06. bis zum 30.09. dürfen die Flächen mit max. 2 Großvieheinheiten (GV/GVE) Weidetieren/ha und ohne Zufütterung beweidet werden. Von diesem Verbot ausgenommen sind Flächen, die mit Schafen und/oder Ziegen beweidet werden.
16. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
 - b) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - c) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - d) In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
 - e) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - f) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung.
 - g) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werktage vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden.
 - i) Eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.
 - j) Ein Neu- und Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - k) Eine Entwässerungsmaßnahme auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9190 zugeordnet wurden, erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
17. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung

Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtyp-flächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.

In der maßgeblichen Karte zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

18. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 c) dieser Verordnung) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 16 dieser Verordnung ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. - 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Naturschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

(3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhal-

tungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 8 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung des Luftraumes durch die Bundeswehr und deren Bündnispartner innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG nach Maßgabe des unter § 2 genannten Schutzzwecks sowie der damit einhergehenden, einzuhaltenden naturschutzfachlichen Grundlagen zur Pflege und Entwicklung des Naturschutzgebiets.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 16 - 18 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.

- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
1. verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.
 2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter, selektiv fangender Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
 4. die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit einer Waffe im und auf dem Wasser ist verboten.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. Zum Schutz der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (8) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. „Anfüttern“ beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).
- (9) In den Absätzen 2 bis 8 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die

Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

- (10) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (11) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
 - a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 - a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - 1. Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - 2. Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Kleingewässern, Sumpfbiotopen oder auf Flächen der Sandtrocken- und Magerrasen,
 - 3. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - 4. Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 - 5. Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 8 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Ministerialblatt des Landes Niedersachsen in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Sandtrockenrasen am Biener Busch“ (Abl. für den Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 47 vom 24.11.1989 S. 1204-1206) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 18.11.2022

gez. Krone
Oberbürgermeister



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Sandtrockenrasen am
Biener Busch**

**Anlage 2
Übersichtskarte
Maßstab 1:50.000**

Legende

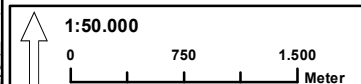
- Stadtgrenze
- Naturschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet "Ems"

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022





**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Sandtrockenrasen am
Biener Busch**

**Anlage 3
Detailkarten
Maßstab 1:5.000**

Legende

- Stadtgrenze
- ▨ FFH-Gebiet Ems
- ▭ Naturschutzgebiet
- FFH-Lebensraumtypen:
- ▩ LRT 2330
- ▧ Wald EHZ B und C

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp
EHZ = Erhaltungszustand

LRT 2330
Dünen mit offenen Grasflächen

Wald-LRT
9190
Alte bodensaure Eichenwälder
auf Sandböden mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand B:
gute Ausprägung

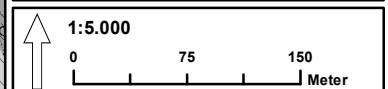
Erhaltungszustand C:
mittlere bis schlechte
Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022



4. Verordnung zur Ausweisung des Naturschutzgebiets (NSG) „Natura 2000-Biener Busch“ in der Stadt Lingen (Ems) im Landkreis Emsland.

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Natura 2000- Biener Busch" in der Stadt Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Art. 290 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328) i.V.m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 1 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) wird verordnet:

§ 1 Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Natura 2000- Biener Busch“ erklärt. Es ist deckungsgleich mit dem ehemaligen NSG „Biener Busch“.
- (2) Das NSG „Natura 2000-Biener Busch“ in Lingen (Ems) umfasst einen ehemaligen Auwald mit großflächigen Naturwaldbereichen. Es liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“ und befindet sich im Stadtgebiet der Stadt Lingen (Ems). Im Ortsteil Holthausen-Biene gelegen, befindet sich das NSG ca. 7 km nordwestlich des Stadtkerns von Lingen (Ems).
- (3) Die Lage des NSG ist aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50 000 (Anlage 2) zu entnehmen. Die Grenze des NSG ergibt sich aus den zwei maßgeblichen Karte im Maßstab 1:5.000 (Anlage 3-4). Sie verläuft auf der Innenseite der dort dargestellten schwarzen Linie.
Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei der der Stadt Lingen (Ems) – Fachbereich Bauen und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Elisabethstraße 14 – 16, 49808 Lingen (Ems) – unentgeltlich eingesehen werden.
- (4) Das NSG liegt vollständig im Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet 013 „Ems“ (DE 2809-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 82 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen und Lebensgemeinschaften nachfolgend näher bestimmter

wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten, der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen Gründen und wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt und besonderen Schönheit. Dem Biener Busch kommt als eines der größten Auwaldrelikte an der Ems bereits eine besondere naturschutzfachliche Bedeutung zu. Dabei zeichnet sich der Biener Busch durch Altholzbestände des Buchen- und Stieleichenwaldes, einen verlandeten Altarm, Tümpel mit Wasserpflanzen- und Röhricht-Gesellschaften sowie Hochstaudenfluren aus.

- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere
 1. den Erhalt und die Wiederherstellung naturnaher und strukturreicher Waldkomplexe, insbesondere von Weiden-, Erlen-, Eschen- und Eichen-Auwäldern in der Talau sowie in den höher gelegenen Teilen der Flussaue der Eichen- und Buchenwälder.
 2. den Erhalt und die Wiederherstellung von Eichen- und Buchenaltholz, Totholz und Habitat- bzw. Höhlenbäumen u.a. als Lebensraum des Hirschkäfers (*Lucanus cervus*).
 3. die langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort natürlicherweise vorkommenden Waldgesellschaften.
 4. die natürliche Entwicklung der natürlichen Waldgesellschaften im Bereich der Naturwaldflächen.
 5. die Verhinderung der Ausbreitung nicht standortheimischer Baum- und Straucharten mit waldbaulichen Methoden.
 6. den Erhalt und die Wiederherstellung von mesotrophen bis eutrophen Altwässern und sonstigen Stillgewässern u.a. als Lebensraum für den Kammolch (*Triturus cristatus*).
 7. den Schutz und die Förderung der wild lebenden Pflanzen und Tiere, sowie ihrer Lebensstätten.
 8. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des NSG.
- (3) Das NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des NSG „Natura 2000-Biener Busch“ als Teilgebiet des FFH-Gebietes „Ems“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet „Ems“ insgesamt zu erhalten und wiederherzustellen.
- (4) Erhaltungsziele des FFH-Gebietes im NSG sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände
 1. insbesondere der Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
 - a) 9110 *Hainsimsen-Buchenwälder*
Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensaureren, mäßig trockenen bis frischen Böden mit allen Entwicklungsphasen in mosaikartigem Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Wegrändern, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Stechpalme (*Ilex quifolium*), Faulbaum (*Frangula alnus*),

Draht-Schmiele (*Deschampsia flexuosa*) oder Vielblütige Weißwurz (*Polygonatum multiflorum*).

b) 9130 *Waldmeister-Buchenwald*

Erhaltung/Förderung von buchendominierten Wäldern auf mehr oder weniger basen-reichen, mäßig trockenen bis mäßig feuchten Standorten mit naturnahen Entwicklungsphasen im kleinräumigen, mosaikartigen Nebeneinander, angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz und Vorkommen von Zeigerarten für basen- oder nährstoffreiche Standorte in der Krautschicht, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Stechpalme (*Ilex aquifolium*) oder Waldmeister (*Galium odoratum*).

c) 9190 *Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleichen*

Erhaltung/Förderung naturnaher, von Stiel- oder Traubeneiche dominierter Birken-Stieleichenwälder und Buchen-Eichenmischwälder auf mäßig trockenen bis trockenen, sandigen oder lehmigen Böden mit einer von Säureanzeigern geprägten Krautschicht und angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen sowie starkem liegendem und stehendem Totholz, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Sandbirke (*Betula pendula*), Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) oder Pfeifengras (*Molinia caerulea*).

d) 91F0 *Hartholzauwälder*

Erhaltung/Förderung naturnaher Eichen- und Edellaubmischwälder in regelmäßig überfluteten Bereichen der Auen großer Flüsse, mit auentypischen Habitatstrukturen angemessenen Anteilen von Altholz und Habitatbäumen, starkem liegendem und stehendem Totholz, einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten, wie z. B. Stieleiche (*Quercus robur*), Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*) und Esche (*Fraxinus excelsior*).

2. der übrigen Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Biber (*Castor fiber*)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im FFH-Gebiet u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit reicher submerser und emerser Vegetation, strukturreichen Randstreifen und störungsfreien Auen (mit Gehölz bestandene Weich- und Hartholzauen), Schaffung von kommunizierenden Gewässersystemen ohne Wanderbarrieren, extensiver Gewässerpflege und Entflechtung von Nutzungskonflikten.

b) Fischotter (*Lutra lutra*)

Förderung einer vitalen, langfristig überlebensfähigen Population im FFH-Gebiet u. a. durch die Sicherung und Entwicklung von naturnahen Gewässern mit hoher Gewässergüte und natürlicher Dynamik, Fließgewässer begleitenden Auewäldern, strukturreichen Randstreifen, Ufergehölzen und störungsfreie Auen mit reichem Angebot an Ruhe- und Schlafplätzen und Förderung der barrierefreien Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang von Fließgewässern.

c) Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Erhalt/Förderung von alt- und totholzreichen Buchenwäldern, stark dimensionierten vermorschten bzw. vermoderten Wurzelstöcken und Hochstubben absterbender, toter oder anbrüchiger Laubbäume (insbesondere Eichen) vorzugsweise in südexponierten und wärmebegünstigten Lagen, sowie Erhalt von

durch Windwurf entstandenen Laubholz-Stümpfen. Der langfristige, unbeeinflusste Erhalt aller aktuellen Brut- oder Brutverdachtsbäume in geeigneter Bestandsstruktur ist ebenso gewährleistet wie ein fortwährend nachwachsendes Angebot an Habitatbäumen in ausreichender Zahl und geeigneter Entfernung.

- (5) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3 Verbote

- (1) Gemäß § 23 Abs. 2 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Das NSG abseits der ausgewiesenen Wege zu betreten oder auf sonstige Weise aufzusuchen. Trampelfade, Wildwechsel, Waldschneisen und Rückelinien gelten generell nicht als Wege.
2. Die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu befahren oder diese dort abzustellen.
3. Hunde frei laufen zu lassen und in den Gewässern schwimmen zu lassen; es dürfen nur Hundeleinen mit einer Länge von max. 1,5 m verwendet werden; ausgenommen sind Jagd- und Rettungshunde bei deren bestimmungsgemäßen Gebrauch.
4. Das Reiten im NSG.
5. Gewässer mit Wasserfahrzeugen jeglicher Art (z.B. Kanus oder Modellboote) zu befahren.
6. Im NSG und in einer Zone von 500 m Breite um das NSG herum unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z.B. Flugmodelle, Drohnen) oder Drachen zu betreiben oder mit bemannten Luftfahrzeugen (z.B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen.
7. Organisierte Veranstaltungen durchzuführen.
8. Zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden.
9. Gentechnisch veränderte Organismen einzubringen.
10. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln.
11. Wasser aus oberirdischen Gewässern oder dem Grundwasser zu entnehmen oder Maßnahmen zur Entwässerung von Flächen durchzuführen.
12. Bauliche Anlagen, auch wenn diese keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern.

13. Das Bodenrelief und das Bodengefüge zu verändern.
14. Stoffe jeglicher Art, wie z.B. Müll, Bauabfälle, oder Dünger, in das Gebiet einzubringen.
15. Waldflächen, die in der Basiserfassung als wertbestimmender Lebensraumtyp gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung kartiert wurden, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Kahlschläge sind grundsätzlich verboten. Die Holzentnahme darf nur einzelstammweise, durch Femelhieb oder Lochhieb vollzogen werden.
 - b) Auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen müssen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben.
 - c) Das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt. Ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung.
 - d) In Altholzbeständen sind die Holzentnahme und die Pflege zwischen dem 01.03. und 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erlaubt.
 - e) Eine Düngung ist grundsätzlich verboten.
 - f) Eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist. Ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzwweise Bodenverwundung.
 - g) Eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist.
 - h) Ein flächiger Einsatz von Herbiziden oder Fungiziden ist verboten. Der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel muss mindestens 10 Werkzeuge vorher bei der Naturschutzbehörde angezeigt werden.
 - i) Eine Instandsetzung von Wegen unterbleibt, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.
 - j) Ein Neu- und Ausbau von Wegen erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
 - k) Eine Entwässerungsmaßnahme auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Lebensraumtypen 9190 und 91F0 zugeordnet wurden, erfolgt nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.
16. Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2 Abs. 4 dieser Verordnung, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung, ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:
 - a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
 - b) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der Lebensraumtypfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.

- c) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden.
- d) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege müssen auf mindestens 80 % der Lebensraumtyp-flächen der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- e) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9190 zugeordnet werden, dürfen nur lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 80 % der Verjüngungsflächen nur lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.
- f) Bei künstlicher Verjüngung in Wäldern, die in der Basiserfassung den wertgebenden Lebensraumtypen 9110 zugeordnet werden, müssen lebensraumtypische Baumarten auf mindestens 90 % der Verjüngungsflächen angepflanzt oder gesät werden.

In den maßgeblichen Karten zur Verordnung (1:5.000) sind alle Wälder, die einem Lebensraumtyp gem. § 2 Abs. 4 dieser Verordnung und dem Erhaltungszustand „B“ und „C“ zugeordnet werden, dargestellt.

17. In Wäldern, die dem besonderen Artenschutz dienen oder eine Fortpflanzungs- oder Ruhestätte für den Hirschkäfer sind und in denen der Hirschkäfer kartiert bzw. nachgewiesen wurde (wertgebende Art gem. § 2 Abs. 4 Nr. 2 c) dieser Verordnung) zusätzlich zu den Verboten gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 15 dieser Verordnung ohne die folgenden Bewirtschaftungsauflagen zu nutzen:

- a) Beim Holzeinschlag und bei der Pflege muss ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Waldfläche mit Hirschkäfernachweis der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleiben oder entwickelt werden.
- b) Je vollem Hektar der sonstigen Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers müssen mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden. Bei Fehlen von Altholzbäumen müssen auf 5 % der sonstigen Waldfläche ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter). Artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt.
- c) In Altholzbeständen erfolgt die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03. - 31.08. nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde.

Der Erschwernisausgleich für Waldgebiete in diesem Naturschutzgebiet richtet sich nach den Vorschriften der Verordnung über den Erschwernisausgleich für Wald in geschützten Teilen von Natur und Landschaft in Natura 2000-Gebieten (Erschwernisausgleichsverordnung-Wald EA-VO-Wald) vom 31.05.2016.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

(3) Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann in begründeten Einzelfällen von den Bestimmungen und Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung abgewichen werden. Eine Zustimmung kann erteilt werden, wenn und soweit durch diese Ausnahmen keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Artenschutzrechtliche Regelungen bleiben unberührt. Die Erteilung der Zustimmung kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden. Ein Antrag auf

Ausnahme von den Verboten des § 3 Abs. 1 dieser Verordnung ist grundsätzlich schriftlich bei der Naturschutzbehörde zu stellen. Sollte binnen zwei Monaten nach Eingang bei der Behörde keine andere Entscheidung erfolgen, gilt der Antrag als genehmigt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Abs. 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 freigestellt.
- (2) Freigestellt sind
 1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die EigentümerInnen und Nutzungsberechtigten sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden,
 - c) und zur Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vier Wochen vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten;
 - d) und zur Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 - e) und zur Beseitigung und das Management von invasiven oder gebietsfremden Arten mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - g) im Rahmen von organisierten Veranstaltungen mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) Freigestellt ist die Nutzung des Luftraumes durch die Bundeswehr und deren Bündnispartner innerhalb der rechtmäßig genehmigten Flugkorridore.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald im Sinne des § 11 NWaldLG und mit Ausnahme der Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 15 - 17 dieser Verordnung. Diese Freistellung umfasst auch die Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern sowie die Nutzung und Unterhaltung von erforderlichen Einrichtungen und Anlagen.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und des Jagdschutzes (i. S. von § 1 des Bundesjagdgesetzes) nach folgenden Vorgaben:
 1. verboten ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen und Kirrungen auf derzeit nicht als Acker genutzten Flächen ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde. Das Fütterungsverbot gilt nicht, wenn vom Kreisjägermeister oder der unteren Jagdbehörde offizielle Notzeit ausgerufen ist.

2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) darf nur in ortsüblicher, landschaftsangepasster Art und nur in unmittelbarer Nähe von Waldrändern, Baumgruppen oder Gebäuden erfolgen. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. die Ausübung der Fangjagd mit Lebend- und Tötungsfallen ist verboten. Die Verwendung einseitig begehrter, selektiv fangender Lebendfallen, ausgenommen Drahtgitterfallen, von mindestens 0,80 m Länge mit elektronischem Auslösemelder ohne innen freiliegende Metallteile und ohne die Anlage von Zwangspässen ist erlaubt sofern sichergestellt ist, dass diese täglich bzw. bei elektronischem Auslösesignal unverzüglich kontrolliert bzw. geleert werden.
 4. die Bejagung von semiaquatischen Säugetieren mit einer Waffe im und auf dem Wasser ist verboten.
- (6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern I., II. und III. Ordnung und der Deichanlagen im Rahmen des Hochwasserschutzes nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG), des Wasserstraßengesetzes (WaStrG) und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele gem. § 2 dieser Verordnung und nach folgenden Vorgaben:
1. Zum Schutz der wertgebenden Lebensraumtypen dürfen Gewässer und ständig wasserführende Gräben nur abschnittsweise oder einseitig und ohne den Einsatz einer Grabenfräse geräumt werden.
 2. Eine Räumung der Sohle ist nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
 3. Erforderliche Maßnahmen zur Uferbefestigung sind nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäß betriebene Fischerei unter größtmöglicher Schonung und Rücksichtnahme auf die natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer sowie an den Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten und nach folgenden Vorgaben:
1. Freigestellt sind Fischbesatzmaßnahmen nach den Grundsätzen des Nds. Fischereigesetzes und der Binnenfischereiordnung und nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
 2. Ohne die Einrichtung befestigter Angelplätze und ohne die Schaffung neuer Pfade.
 3. „Anfüttern“ beim Angeln nur, wenn dadurch keine signifikanten nachteiligen Auswirkungen auf den Gewässerzustand entstehen.
 4. Fanggeräte und Fangmittel sind so einzusetzen oder auszustatten, dass eine Gefährdung des Fischotters, des Bibers und tauchender Vogelarten größtmöglich ausgeschlossen ist. Reusen, Aalkörbe und ähnliche Fischereigeräte dürfen grundsätzlich nur mit Otterschutzgittern verwendet werden, deren Einschwimmöffnungen eine lichte Weite von 8,5 cm nicht überschreiten. Alternativ können Fischereigeräte eingesetzt werden, die den Fischottern die Möglichkeit zur schnellen Flucht bieten (z. B. spezielle Reusen mit Gummireißnaht oder Feder-Metallbügel).
- (8) In den Absätzen 2 bis 7 genannten Fällen kann eine erforderliche Zustimmung oder ein erforderliches Einvernehmen von der Naturschutzbehörde erteilt werden, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung und des Einvernehmens kann mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (9) Weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.

- (10) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i.V.m. § 41 NNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs-/ Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:
- a) Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile
 - b) das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
- a) die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 - b) auf den Flächen der Niedersächsischen Landesforsten (NLF) erfolgen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf Grundlage des gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG und Ziffer 4.2 des Erlasses „Schutz, Pflege und Entwicklung von Natura 2000-Gebieten im Landeswald“ (Gem. RdErl. D. ML u. d. MU v. 21.10.2015 – 405-22055-97 100) zwischen NLF und zuständiger Naturschutzbehörde abgestimmten Bewirtschaftungsplanes,
 - c) regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen wie z. B.:
 - 1. Beseitigung von Neophytenbeständen,
 - 2. Beseitigung von Gehölzanflug in Röhrichten, Kleingewässern und sonstigen Sumpfbiotopen,
 - 3. Wiederherstellung/Instandsetzung von naturnahen Kleingewässern als Laichgewässer und Lebensraum gefährdeter Pflanzen-, Amphibien- und Libellenarten,
 - 4. Förderung der Entwicklung von natürlichen Ufergehölzen,
 - 5. Belassung von Totholz im Gewässer.
- (3) §§ 15 und 39 NNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs.1 NNatSchG.
 - d) geeignete Kompensationsmaßnahmen aus privatrechtlichen oder öffentlichen Verpflichtungen, wenn die Entwicklungsmaßnahmen über den reinen Erhalt, für den eine Verpflichtung besteht, hinausgehen. Ihre Durchführung bedarf der Zustimmung der Naturschutzbehörde.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 2 Nr. 1 NNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote in § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 2 Nr. 9 NNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung nach § 3 Abs. 3 erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im elektronischen Amtsblatt der Stadt Lingen (Ems) in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das NSG „Biener Busch“ (ABl. für den Reg.Bez. Weser-Ems Nr. 50 vom 25.11.1988 S. 1244-1246) außer Kraft.

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Eine Verletzung der in § 14 Abs. 1 und 2 des NNatSchG genannten Verfahrensvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Rechtsverord-

nung schriftlich unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, bei der zuständigen Naturschutzbehörde geltend gemacht wird.

Lingen (Ems), den 18.11.2022

gez. Krone
Oberbürgermeister



**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Biener Busch**

**Anlage 2
Übersichtskarte
Maßstab 1:50.000**

Legende

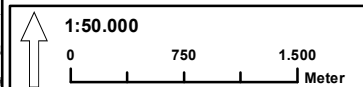
- Stadtgrenze
- Naturschutzgebiet
- ▨ FFH-Gebiet "Ems"

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022





**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Biener Busch**

**Anlage 3
Detailkarte -1-
Maßstab 1:5.000**

Legende

- Naturschutzgebiet**
- FFH-Gebiet "Ems"**
- Wald EHZ B und C**

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp
EHZ = Erhaltungszustand

- Wald-LRT
- 91F0
- Hartholzwälder
- 9110
- Hainsimsen Buchenwald
- 9130
- Waldmeister-Buchenwald
- 9190
- Alte bodensaure Eichenwälder
auf Sandböden mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand B:
gute Ausprägung

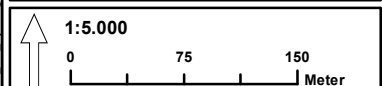
Erhaltungszustand C:
mittlere bis schlechte
Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022





**Maßgebliche Karte
zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet**

**Natura 2000-
Biener Busch**

**Anlage 4
Detailkarte -2-
Maßstab 1:5.000**

Legende

- Naturschutzgebiet**
- FFH-Gebiet "Ems"**
- Wald EHZ B und C**

Abkürzungen:

LRT = Lebensraumtyp

Wald-LRT

91F0

Hartholzauwälder

9110

Hainsimsen Buchenwald

9130

Waldmeister-Buchenwald

9190

Alte bodensaure Eichenwälder
auf Sandböden mit Stiel-Eiche

Erhaltungszustand B:
gute Ausprägung

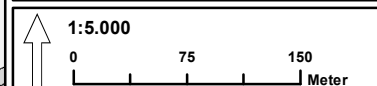
Erhaltungszustand C:
mittlere bis schlechte
Ausprägung

Stadt Lingen (Ems)
Der Oberbürgermeister

Krone, 18.11.2022



STADT LINGEN EMS



Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten
der Niedersächsischen
Vermessungs- und
Katasterverwaltung, © 2022



B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen der Stadt

5. Allgemeinverfügung für die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Lingen für den Verkauf an vier Sonntagen

Allgemeinverfügung der Stadt Lingen (Ems) über die ausnahmsweise Öffnung von Verkaufsstellen in der Stadt Lingen (Ems) für den Verkauf

Auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) vom 08.03.2007 (Nds. GVBl. S. 111) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.05.2019 (Nds. GVBl. S. 80) i.V. mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102) in der z. Z. gültigen Fassung und § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (NVwVfG) vom 03.12.1976 (Nds. GVBl. S. 311) in der z. Z. gültigen Fassung wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

„Verkaufsoffene Sonntage“ im Jahr 2023 in der Stadt Lingen (Ems)

- a) Sonntag, 26. März 2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der Veranstaltung „Stadt in Kinderhand“,
- b) Sonntag, 07. Mai 2023 in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der Frühjahrskirmes mit der Lingener Automeile,
- c) Sonntag, 17. September 2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich des „Lingener Altstadtfestes“ (traditionelles Stadtfest in allen Teilbereichen der Innenstadt) und
- d) Sonntag, 01. Oktober 2023, in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr anlässlich der „Lingener Herbstkirmes“ mit der Lingener Fair Trade Meile.

Abweichend von den Regelungen des § 4 NLöffVZG dürfen an diesen Sonntagen und in dieser Zeit die Verkaufsstellen für den Verkauf in folgenden räumlich beschränkten Teilbereichen der Stadt Lingen (Ems) öffnen:

Zu a) und c) innerhalb des Innenstadtrings, den die Straßen Konrad-Adenauer-Ring, Wilhelmstraße und Bernd-Rosemeyer-Straße bilden.

Zu b) und d) wie unter a) und c) beschrieben und zusätzlich beidseits der Lindenstraße zwischen Festplatz und Innenstadt und beidseits der Rheiner Straße/Kaiserstraße, beginnend

Höhe des Gebäudes Rheiner Str. 118 und endend am Kreuzungsbereich Kaiserstraße/Georgstraße.

Begründung:

Gemäß § 5 NLöffVZG kann die zuständige Behörde auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereichs oder einer den örtlichen Einzelhandel vertretenden Personenvereinigung zulassen, dass Verkaufsstellen unabhängig von der Regelung des § 4 NLöffVZG an Sonn- und Feiertagen öffnen dürfen. Die Öffnung darf im Jahr in Ausflugsorten an insgesamt höchstens acht und in anderen Orten an insgesamt höchstens vier Sonn- und Feiertagen und jeweils höchstens für die Dauer von fünf Stunden täglich zugelassen werden. Die Öffnungszeit soll außerhalb der ortsüblichen Gottesdienstzeiten liegen.

Die Personenvereinigung LWT Lingen Wirtschaft & Tourismus e.V. hat für die genannten Sonntage am 13.12.2022 jeweils eine Ausnahme von den Regelungen des § 4 NLöffVZG beantragt. Die Personenvereinigung LWT Lingen Wirtschaft & Tourismus e.V. hat daraufhin unter Gebrauch der Ermächtigung des § 5 NLöffVZG einen begründeten Ausnahmebescheid erhalten.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse. Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit, nämlich auch sonntägliche Einkaufsmöglichkeiten anlässlich überregional ausgerichteter Großveranstaltungen nutzen zu können, und den Schutzinteressen der Arbeitnehmer auf allgemeine Sonntagsruhe und der kirchlichen Interessenslage, fällt diese zu Gunsten des öffentlichen Interesses für sonntägliche Verkaufsöffnungen aus.

Auflösende Bedingung:

Die Zulassung der Sonntagsöffnung erfolgt unter der Bedingung, dass die im Veranstaltungszeitraum geltenden Regelungen der dann gültigen Nds. Corona-Verordnung der Durchführung der Veranstaltungen, welche Anlass für die Sonntagsöffnung ist, nicht entgegenstehen.

Widerrufsvorbehalt:

Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in Bezug auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens der Corona-Pandemie zum Zeitpunkt der zugelassenen Sonntagsöffnung und einer damit verbundene Gesundheitsgefährdung. Ebenfalls bleibt die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Nebenbestimmungen vorbehalten.

Hinweis:

Die Ausnahmebescheide mit ihren verfügenden Teilen und den Begründungen zu den verkaufsoffenen Sonntagen können während der Öffnungszeiten bei der Stadt Lingen (Ems), Fachdienst Sicherheit und Ordnung, Zimmer 404, Elisabethstraße 14 – 16, 49808 Lingen (Ems), eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Telefon 0591/9144-350 wird empfohlen.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 3 S.2, Abs. 4 S. 4 VwVfG i.V.m. § 1 NVwVfG. Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15 in 49074 Osnabrück, erhoben werden. Eine Klage hätte wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück in Osnabrück zulässig.

Lingen (Ems), 11.01.2023

Katrin Möllenkamp
Stadträtin

6. Ankündigung von Kartierungsarbeiten für die Trassenplanung der Amprion GmbH

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Lingen (Ems) für die Gemarkungen Wachendorf und Schepsdorf

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

Zu den erforderlichen Netzausbauvorhaben zählt unter anderem der Neubau und Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Dörpen West - Niederrhein gemäß Energieleitungsausbaugesetz Vorhaben Nummer fünf. Um unsere Planungen zu präzisieren und die Erstellung der Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren fortzuführen, müssen Kartierungsarbeiten für den Genehmigungsabschnitt sieben Haddorfer See (NRW) bis Meppen durchgeführt werden. Die Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. Dazu ist eine Inanspruchnahme der unten bezeichneten Flurstücke erforderlich.

Folgende Kartierungsarbeiten sind vorgesehen:

Kartierung von Baumhöhlen

Ziel dieser Kartierung ist es, die zweifelsfreie Bezifferung der Anzahl der von Fledermäusen genutzten Quartiere bei Höhlenbäumen im Bereich der geplanten Freileitungstrasse zu identifizieren. Es wird eine detailliertere Inaugenscheinnahme der Baumhöhlen mittels Seilklettertechnik (SKT) durchgeführt. Dabei sind potentielle Fledermausquartiere durch Videoendoskopie auf Besatz und strukturelle Eignung zu untersuchen. Falls unbesetzte Höhlen mit Habitatpotential vorgefunden werden, ist eine Mulmprobe zu entnehmen, um die Probe auf Fledermausnachweise zu prüfen (Haare, Kot).

Der Innenraum der Höhle ist fotografisch zu dokumentieren. Die hierfür notwendigen Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

1. Februar 2023 bis 31. März 2023

Eine Liste der Flurstücke finden Sie weiter unten. Die Grundstücke und landwirtschaftlichen Wege werden nur tageweise und kurzzeitig betreten. In der Regel sind die MitarbeiterInnen

zu Fuß unterwegs. Die Kartierungsarbeiten vor Ort dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden. Teilweise ist ein mehrfaches Betreten der Fläche notwendig. Um die Flächen mit dem Pkw zu erreichen, nutzen wir öffentliche, private und landwirtschaftliche Wege. Gegebenenfalls werden Flurstücke, je nach Witterung und Aufwand, mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten.

Die Arbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen. Mit den Kartierungsarbeiten haben wir die **ecotone**, Chemnitzer Straße 50, 44139 Dortmund beauftragt.

Wir bitten die von den Kartierungsarbeiten betroffenen EigentümerInnen und sonstige Nutzungsberechtigte um Verständnis und Akzeptanz für die erforderlichen Arbeiten.

Durch die oben beschriebene Arbeitsweise sind Flurschäden nahezu ausgeschlossen. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Hendrik Jostes
Projektsprecher

Telefon
0231 5849-12948

E-Mail
hendrik.jostes@amprion.net

Liste der Flurstücke im Bereich der Stadt Lingen (Ems)

Gemarkung Wachendorf
Flur 7
Flurstücke: 50/1; 52/3; 65/5

Gemarkung Schepsdorf
Flur 33
Flurstücke: 27/3

Flur 57
Flurstücke: 1/4; 7/1; 56/1

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

7. Sitzung des Rates der Stadt Lingen (Ems) am 19.01.2023

Am Donnerstag, 19. Januar 2023, findet um 16:00 Uhr
im Ratssitzungssaal des Neuen Rathauses
eine öffentliche

❖ Sitzung des Rates

der Stadt Lingen (Ems) statt, zu der ich Sie hiermit einlade.

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung
 - a) der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
 - b) der Beschlussfähigkeit
 - c) der Tagesordnung
2. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung vom 08. Dezember 2022
3. Feststellung des Sitzverlustes von Herrn Dirk Meyer gem. § 52 Abs. 2 NKomVG
4. Feststellung des Sitzverlustes von Herrn Heinz Niehus gem. § 52 Abs. 2 NKomVG
5. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
6. Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
7. Bericht der Verwaltung
8. Einwohnerfragestunde
9. Umbesetzung von Ausschüssen und Benennung von Vertretern in Unternehmen und Einrichtungen der Stadt sowie sonstigen Organisationen (Antrag der FDP-Fraktion vom 27. Dezember 2022)
10. Umbesetzung von Ausschüssen
hier: Hinzugewählte im Schulausschuss
11. Weiterleitung von Gebühreneinnahmen aus Brandsicherheitswachen
12. Digitale Übertragung von Veranstaltungen und Ratssitzungen (Antrag der BN-Fraktion vom 09. Januar 2023)
13. Anfragen und Anregungen

Lingen, 12. Januar 2023

Dieter Krone
Oberbürgermeister

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften